

## **2 . S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 14.12.1998 (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 12.11.2007 die Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.1998, geändert am 17.12.2001, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Änderung von § 22 (Nachprüfung von Messeinrichtungen)**

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

#### **§ 2**

##### **Änderung von § 29 (Grundstücksfläche)**

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Änderung von § 34 (Weitere Beitragspflicht)**

§ 34 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

#### **§ 4**

##### **Änderung von § 42 (Verbrauchsgebühren)**

§ 42 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,99 €.

#### **§ 5**

##### **Änderung von § 49 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 6**

##### **Streichung von § 51 (Verjährung von Schadensersatzansprüchen)**

Der bisherige § 51 wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2007 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 12.11.2007

Herrmann  
Bürgermeister